

BO

NR. 666

17.06.2011

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum vom 16. Mai 2011

Seiten 3 - 6

## **Geschäftsordnung**

### **für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum**

**vom 16. Mai 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 sowie auf der Grundlage der Grundordnung der Hochschule Bochum vom 4. Juni 2007 (AB Nr. 547) in der Fassung der Änderungsordnungen vom 8. Oktober 2007 (AB Nr. 558), vom 30. Oktober 2008 (AB Nr. 589) und vom 4. April 2011 (AB Nr. 655) gibt sich der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft die folgende Geschäftsordnung:

#### **§ 1 Aufgaben des Fachbereichsrats**

Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig.

Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

#### **§ 2 Mitglieder des Fachbereichsrats**

Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt jeweils höchstens:

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit des Fachbereichsrats beträgt zwei Jahre, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fachbereichsrat werden jeweils für ein Jahr gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsrats aus, so rückt für den Rest der Amtszeit der jeweilige Stellvertreter in der Reihenfolge der Wählerstimmen nach.

#### **§ 3 Fachbereichsratssitzungen**

**Termine:** Die Fachbereichsratssitzungen finden während der Vorlesungszeit in der Regel einmal pro Monat statt, außerhalb der Vorlesungszeit nach Bedarf.

**Vorsitz:** Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan bzw. deren Vertreterin oder Vertreter. Die Leiterin oder der Leiter kann die Sitzungsleitung auf andere Fachbereichsratsmitglieder delegieren.

**Beschlussfähigkeit:** Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Wird der Fachbereichsratsrat zum zweiten Mal innerhalb von 4 Wochen und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**Beschlussfassung:** Beschlüsse des Fachbereichsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Fachbereichsratsmitglieder, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird von der Leiterin oder dem Leiter vor der Abstimmung festgelegt. Besteht keine Einigkeit über die Formulierung des Beschlusses, wird über die unterschiedlichen Formulierungen eines Beschlussvorschlages jeweils als selbständiger Beschluss abgestimmt.

Ein Fachbereichsratsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird und dass dem Beschluss bei Weiterleitung ein Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum muss bis spätestens zum Ende der Fachbereichsratsitzung angemeldet und innerhalb 1 Woche nach der Fachbereichsratsitzung dem/der Protokollführer/in und dem/der Dekan/in mit Begründung per e-mail und schriftlich zugeleitet werden. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll festzuhalten.

**Einberufung:** Sitzungen des Fachbereichsrats werden von der Dekanin oder dem Dekan einberufen,

1. auf eigene Initiative;
2. auf Antrag von mindestens 1/3 der Fachbereichsratsmitglieder oder
3. auf Antrag einer ganzen Mitgliedergruppe des Fachbereichsrats.

Die Einladung soll durch die Dekanin oder den Dekan mindestens 1 Woche vor dem vorgesehenen Sitzungstermin mit Bekanntgabe eines Vorschlages der Tagesordnung und den erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Beschlussvorlagen an alle Fachbereichsratsmitglieder erfolgen.

**Tagesordnung:** Wünsche zur Tagesordnung sollen spätestens 10 Tage vor der Sitzung eingebracht werden. Ergänzungen der Tagesordnung können aber auch zu Beginn der Sitzung noch erfolgen. Tischvorlagen sind auch in der Sitzung möglich, jedoch in der Regel nicht als Beschlussvorlagen, sofern sie nicht in der Einladung angekündigt sind. Die anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats entscheiden mehrheitlich über die Genehmigung der Tagesordnung bzw. über Ergänzungswünsche zu Beginn der Sitzung. Beratungsgegenstände, die nicht auf der von der Dekanin / vom Dekan zugesandten Tagesordnung stehen, können nicht behandelt werden, wenn mindestens 3 Fachbereichsratsmitglieder widersprechen. Änderungen der Tagesordnung sowie die Absetzung von Tagesordnungspunkten sind mit einfacher Mehrheit zulässig.

**Öffentlichkeit:** Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind grundsätzlich öffentlich. Auf Beschluss des Fachbereichsrats kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

**Protokoll:** Über die Fachbereichsratssitzungen werden Ergebnis- bzw. Beschlussprotokolle gefertigt. Die Protokollantin oder der Protokollant verantwortet Inhalt und Schreibstil.

Jedes Protokoll muss Angaben enthalten über:

1. Namen der teilnehmenden FBR-Mitglieder
2. Ort und Tag der Sitzung
3. Beschlussfähigkeit
4. den wesentlichen Gang der Beratungen
5. Beratungsergebnisse bzw. Beschlüsse
6. Stimmenverhältnis bei Abstimmungen

Das Protokoll wird von einem Fachbereichsratsmitglied, welches nicht der Gruppe der Studierenden angehört, geführt. Die Protokollführung geht dabei reihum und richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der Fachbereichsratsmitglieder.

Protokolle werden nach der schriftlichen Fertigung allen Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie allen Mitgliedern des Fachbereichs mit Ausnahme der Studierenden zur Kenntnis zugeleitet.

Protokolle werden in der jeweiligen nächsten Sitzung des Fachbereichsrats genehmigt. Beanstandungen des Protokolls sind in der jeweiligen nächsten Sitzung möglich. Änderungen des Protokolls werden durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder beschlossen. Ein Fachbereichsratsmitglied, das bei der Änderung des Protokolls überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.

Nach Genehmigung werden Protokolle erneut allen Mitgliedern des Fachbereichsrats und dem Präsidium sowie allen weiteren Mitgliedern des Fachbereichs mit Ausnahme der Studierenden zur Kenntnis zugeleitet.

#### **§ 4 Zusammenarbeit im Fachbereichsrat**

Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verpflichten sich alle Fachbereichsratsmitglieder, sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die den Fachbereich betreffen, regelmäßig und möglichst umfassend zu informieren.

Einmal pro Jahr soll eine Sitzung stattfinden, in der die Zusammenarbeit reflektiert wird und Jahresziele vereinbart werden.

#### **§ 5 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einer 2/3-Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder beschlossen werden.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 16. Mai 2011.

Bochum, den 16. Mai 2011

Die Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft

gez. *Waller*

Prof. Dr. Eva Waller